

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB) DER GRUPPE ROMANDE ENERGIE

Version vom 16. April 2018

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge betreffend den Einkauf von Waren zwischen einer Gesellschaft der Gruppe Romande Energie (nachstehend «Romande Energie») und dem Lieferanten.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sind nichtig und gelten als nicht erfolgt, es sei denn, sie werden in einem schriftlichen, von Romande Energie und dem Lieferanten (nachstehend «die Parteien») unterzeichneten Dokument vereinbart.

2. Angebot des Lieferanten

- 2.1. Vom Lieferanten gemachte Angebote und Demonstrationen sind unentgeltlich, auch wenn sie auf Wunsch von Romande Energie erbracht werden. Der Lieferant erteilt innerhalb angemessener Fristen alle zusätzlichen Auskünfte, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden.
- 2.2. Ohne gegenseitige Vereinbarung ist das vom Lieferanten gemachte Angebot mindestens 3 Monate gültig.
- 2.3. Weicht der Inhalt des vom Lieferanten gemachten Angebots von der Ausschreibung von Romande Energie ab, hat der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.4. Wird das Recht von Romande Energie auf Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch Rechte des geistigen Eigentums Dritter erkennbar eingeschränkt, hat der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.5. Solange die Bestellung nicht aufgegeben ist, kann Romande Energie jederzeit ohne Entschädigungspflicht von den Verhandlungen zurücktreten.

3. Von Romande Energie aufzugebene Bestellungen

- 3.1. Es kann kein stillschweigendes Einverständnis von Romande Energie geltend gemacht werden. Eine Bestellung ist erst nach ihrer Unterzeichnung durch Romande Energie gültig. Mündlich übermittelte Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung gültig.
- 3.2. Die von Romande Energie aufgegebenen Bestellungen umfassen den Bestelltext sowie allfällige Beilagen (Spezifikationen, Pflichtenheft, Zeichnungen, Pläne usw.).
- 3.3. Erhält der Lieferant Vorhersagen von Romande Energie, so geschieht dies unverbindlich und gilt nicht als ausdrückliche Bestellung von Romande Energie.

4. Preise und Bedingungen

- 4.1. Die in den Bestellungen von Romande Energie angegebenen Preise sind fest, definitiv und unveränderlich. Ist es in dringenden Fällen nicht möglich, eine schriftliche Bestellung aufzugeben, und konnten die Preise demzufolge nicht vor der Ausführung der Bestellung ausgehandelt werden, so hat der Lieferant branchenübliche Preise anzuwenden.
- 4.2. Die Preise schliessen die Verpackung, den Transport und alle Nebenkosten ein (Bedingungen nach DAP & Versicherung nach Incoterms 2020). Die Einfuhrzollformalitäten in der Schweiz liegen in der Verantwortung von Romande Energie und müssen durch den Spediteur Gerlach AG erledigt werden. Alle Dokumente müssen mindestens 24 Stunden vor Grenzübertritt des Materials unter Angabe der Bestellnummer geschickt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung gehen die Kosten der Zollabfertigung vollständig zu lasten des Lieferanten.
- 4.3. Die Preise, Steuern, Unkosten, Rabatte und Skonti sowie die Zahlungs- und Transportbedingungen sind in der Bestellung anzugeben.
- 4.4. Eine Klausel betreffend Preisanpassung muss von Romande Energie ausdrücklich angenommen werden. Die Indizes der Anpassungsformeln sind regierungsamtlichen Publikationen zu entnehmen. Daten privater Organisationen werden nur in Ermangelung amtlicher Daten akzeptiert. Die Folgen der Anwendung einer Anpassungsformel sind auf jeden Fall auf das Maximum des tatsächlichen Anstiegs der Konsumentenpreise gemäss dem amtlichen Index im Land des Lieferanten beschränkt.

5. Bestellungsbestätigung

- 5.1. Romande Energie kann Änderungen nur soweit berücksichtigen, als sie vom Lieferanten innert 2 Tagen nach Bestelleingang mitgeteilt werden.
- 5.2. Auf Verlangen hat der Lieferant die definitiven Pläne, die er für den bestellten Artikel angefertigt hat, vor Beginn der Herstellung unentgeltlich zur Genehmigung vorzulegen.

6. Ausführung der Bestellung

- 6.1. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten hat in jeder Hinsicht fachgerecht unter seiner alleinigen Leitung und Verantwortung zu erfolgen. Er weist Romande Energie auf alles hin, was die einwandfreie Ausführung der Bestellung beeinträchtigen kann, indem er Romande Energie insbesondere jederzeit zweckdienliche Informationen abgibt.
- 6.2. Es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant für sich selbst und für seine allfälligen Unterlieferanten die Beschaffungsbedingungen für das Material, das zur Ausführung der Bestellung benötigt wird, zur Kenntnis genommen hat. Er verzichtet in diesem Zusammenhang auf jede Reklamation.
- 6.3. Die vollständige oder teilweise Weitervergabe einer Bestellung ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Romande Energie nicht gestattet. Der Lieferant bleibt gegenüber Romande Energie in jedem Fall allein verantwortlich für die Erfüllung des Vertrages und trifft alle nötigen Massnahmen für seine zufriedenstellende Erfüllung.
- 6.4. Der Lieferant stellt Romande Energie alle technischen Dokumente und Informationen zur Verfügung, die ihrer Ansicht nach zweckdienlich für die Ausführung der Bestellung sein können.
- 6.5. Der Lieferant haftet für Verluste und Schäden an Material, Teilen und Geräten von Romande Energie, die dem Lieferanten im Hinblick auf die Ausführung der Bestellung überlassen wurden, sowie für jeden Verlust oder Schaden an den vom Lieferanten im Auftrag und für Rechnung von Romande Energie gekauften Waren. Der Lieferant trifft auf seine Kosten alle erforderlichen Massnahmen, um das Eigentum von Romande Energie zu schützen und die Dokumente sicher aufzubewahren.
- 6.6. Der Lieferant, bei dem eine Bestellung aus irgendeinem Grund rückgängig gemacht wird, muss Romande Energie alles in ihrem Eigentum einschliesslich der von Romande Energie abgegebenen Exemplare von Dokumenten zurückerstatten. Umgekehrt erstattet Romande Energie alle Sachen im Eigentum des Lieferanten zurück.
- 6.7. Romande Energie hat zu den üblichen Zeiten freien Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten und seiner Unterlieferanten und Zulieferer, um das Fortschreiten und die Ausführung der Bestellung verfolgen und überprüfen zu können. Die während der Herstellung durchgeführten Kontrollen dienen Romande Energie nur zu Informationszwecken und befreien den Lieferanten nicht von der Haftung für Mängel und Fehler am gelieferten Produkt.

- 6.8. Die Vertreter von Romande Energie können mithilfe von zweckdienlichen Überprüfungen jeder Art sicherstellen, dass die Bestellung technisch korrekt ausgeführt wird, und die Unterbrechung von Ausführungen verlangen, die nach den Vertragsbestimmungen oder infolge der Nichteinhaltung von Gesetzen, Normen oder Regeln der Technik als nicht konform erachtet werden.

7. Sicherheit

- 7.1. Der Lieferant muss alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Sicherheit der Personen und Einrichtungen am Ort der Lieferung und Erbringung der Leistung sicherzustellen. Nebst der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der gültigen technischen Regeln für Sicherheit, Gesundheit (unter anderem Asbest) und Hygiene muss der Lieferant zwingend die Sicherheitsregeln von Romande Energie zur Kenntnis nehmen und befolgen. Der Lieferant wird auf die Bauarbeitenverordnung (BauAV) und auf die Gefahren von Elektroinstallationen (NIV und Starkstromverordnung) aufmerksam gemacht.
- 7.2. Der Lieferant hat die von ihm verwendeten Techniken anzugeben; er berücksichtigt die Hinweise von Romande Energie betreffend Inkompatibilität der genutzten Techniken mit den Installationen von Romande Energie. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Personal über die Gefahren im Zusammenhang mit den Installationen von Romande Energie und auf die übrigen von Romande Energie genannten Gefahren zu informieren.
- 7.3. Bei Baustellen oder Montagearbeiten erstellt der Lieferant einen Hygiene- und Sicherheitsplan (HSP) und dokumentiert die Notfallmassnahmen.
- 7.4. Im Rahmen von Materiallieferungen muss das gelieferte Material die gesetzlichen Anforderungen und die geltenden technischen Vorschriften erfüllen. Dabei geht es namentlich um Anhang 1 der Richtlinie 93/37/EWG, die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Bundesgesetze, die kantonalen Gesetze und die produktspezifischen Gesetzestexte.
- 7.5. Eine Konformitätserklärung oder eine gleichwertige Bescheinigung sowie eine französische Wartungsanleitung sind mit dem ersten gelieferten Artikel und anschliessend bei jeder Artikel- oder Typänderung abzugeben.
- 7.6. Eine französische Gebrauchsanleitung ist mit der Lieferung jedes Artikels abzugeben.
- 7.7. Der Lieferant muss bei der Erstellung seiner Angebote und bei der Vertragserfüllung diesen Pflichten Rechnung tragen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten können die Arbeiten unterbrochen werden. Die sich daraus ergebenden Kosten gehen zulasten des Lieferanten.

8. Lieferung

- 8.1. Ist nichts anderes vereinbart, sind die Frist(en) in der Bestellung wie folgt zu verstehen:
 - Für Lieferungen: Lieferungen an den (die) in der Bestellung vereinbarten Ort(e).
 - Für die Bereitstellung im Geschäft oder in der Fabrik: abholbereite oder ordentlich verpackte, versandbereite Lieferungen.
 - Für Leistungen: wenn sie als von Romande Energie angenommen (und dementsprechend mit der Bestellung übereinstimmend) betrachtet werden.
- 8.2. Das Lieferdatum wird als eingehalten betrachtet, wenn die Lieferung im festgelegten Zeitpunkt erfolgt ist und angenommen wurde.
- 8.3. Die Lieferung muss von einer Fachperson und auf angemessene Weise unter Verwendung von an die Warenart angepassten Materialien und Werkzeugen ausgeführt werden. Sie muss die geltenden amtlichen Regeln, die technischen Vorschriften und die Umweltauflagen erfüllen.
- 8.4. Alle zusätzlichen Auslagen als Folge der Nichtbeachtung von Vorschriften oder nicht konformer Lieferungen gehen zulasten des Lieferanten.
- 8.5. Zu jeder Lieferung gehört ein Lieferschein mit der Bestellnummer, den Eigenschaften der gelieferten Ware (Konformitätsbescheinigung und Betriebsanleitung auf Französisch) sowie der Anzahl Pakete und ihrem Gewicht. Bei Teillieferungen sind die der Bestellung von Romande Energie entsprechenden Positionsnummern anzugeben.
- 8.6. Romande Energie behält sich vor, den Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist zu ändern. In einem solchen Fall ist eine Preisanpassung der Bestellung ausschliesslich zur Berücksichtigung veränderter Transportkosten möglich.
- 8.7. Der Lieferant haftet für Schäden aus mangelhafter Ware bzw. schlechter oder ungenügender Verpackung.
- 8.8. Die Übertragung des Eigentums und der Risiken erfolgt am Annahmestort der Lieferung.

9. Verspätete Lieferung – Verzugsstrafen bei verspäteter Lieferung.

- 9.1. Bei Überschreitung der in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder bei unvollständiger Lieferung schuldet der Lieferant ohne vorherige Mahnung und unbeschadet der weiteren Rechte von Romande Energie Verzugsstrafe.
- 9.2. Ohne anderslautende Vereinbarung beträgt die Verzugsstrafe 0,5 % des Gesamtpreises der Bestellung pro Verzugstag, höchstens jedoch 10 % dieses Preises. Sie ist auch dann geschuldet, wenn ein Teil der Waren oder der Leistung ohne Vorbehalt angenommen wurde. Die Bezahlung der Verzugsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner übrigen Pflichten.
- 9.3. Romande Energie kann unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz auch jede nach dem vereinbarten Lieferdatum ausgeführte Lieferung zurückweisen und die Bestellung rückgängig machen.
- 9.4. Die gegebenenfalls angewendeten Verzugsstrafen werden mit dem Rechnungsbetrag des Lieferanten verrechnet.
- 9.5. Werden die in der Bestellung genannten Dokumente nicht in der vereinbarten Form und fristgerecht zur Verfügung gestellt, kann der Lieferant zur Bezahlung einer Verzugsstrafe gemäss Absatz 9.1 verpflichtet werden.

10. Abnahme

- 10.1. Die formelle definitive Abnahme, welche die Annahme der Lieferung und die Verpflichtung zur Zahlung an den Lieferanten zur Folge hat, erfolgt am vereinbarten Lieferort, selbst wenn die Lieferung von Romande Energie abgeholt wurde. Gegebenenfalls werden in den besonderen Bedingungen der einzelnen Bestellung die Bedingungen für diese endgültige Abnahme festgelegt.
- 10.2. Jedes von Romande Energie zurückgewiesene Produkt wird auf Kosten und Verantwortung des Lieferanten an ihn retourniert. Ausserdem muss der Lieferant auf Verlangen von Romande Energie das zurückgewiesene Produkt auf eigene Kosten ersetzen.

11. Rechnungsstellung, Zahlung und finanzielle Bestimmungen

- 11.1. Rechnung kann nur gestellt werden:
 - wenn der Lieferant seine Lieferpflicht erfüllt hat, und
 - im Rahmen der bestellten und gelieferten Mengen.
- 11.2. Auf der Rechnung des Lieferanten ist zwingend die Bestellnummer anzugeben. Bei Teillieferungen sind die unserer Bestellung entsprechenden Positionsnummern anzugeben. Andernfalls wird die Rechnung zur Berichtigung an den Lieferanten zurückgeschickt.
- 11.3. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Rechnungsdatum.

- 11.4. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innert 60 Tagen rein netto, frühestens jedoch bei Annahme der Lieferung.
- 11.5. Die Rechte und Pflichten des Lieferanten dürfen ohne schriftliches Einverständnis von Romande Energie weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 11.6. Allfällige Bankgarantien müssen von einer erstklassigen Bank, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellt ist, gestellt werden und sind auf erste Aufforderung hin fällig. Sie verfallen erst nach der Rückgabe der Originalgarantie durch Romande Energie. Die entsprechenden Bankkosten gehen zulasten des Lieferanten.

12. Garantie

- 12.1. Auf jeder Lieferung des Lieferanten sind zwei Jahre Garantie zu gewähren, und zwar unbeschadet der in der Baubranche üblichen Garantien nach SIA-Norm 118. Die Garantiefrist läuft ab dem Zeitpunkt der Warenannahme. Ist erwiesen, dass Romande Energie vom Lieferanten absichtlich getäuscht wurde, beträgt die Garantiefrist zehn Jahre.
- 12.2. Der Lieferant muss auf seine Kosten alle notwendigen Arbeiten wie Änderungen, Abschlussarbeiten, Einstellungen oder Reparaturen verrichten, um die Bedingungen der Bestellung zu erfüllen, oder die Lieferung, die sich während der Garantiezeit als nicht konform erweisen würde, auf eigene Kosten ganz oder teilweise ersetzen. Romande Energie kann den Fehler nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten beheben lassen.
- 12.3. Die während der Garantiezeit ausgemusterten Lieferungen werden auf Vorschlag des Lieferanten und nach Wahl von Romande Energie entweder kostenlos vom Lieferanten ersetzt, zum Ersatzpreis vergütet oder von ihm auf eigene Kosten repariert oder abgeändert. Für die ersetzten Artikel ist ab dem Zeitpunkt der Ersetzung wieder die volle Garantiefrist zu gewähren. Für die reparierten oder abgeänderten Artikel ist die Garantiefrist um die Dauer der Nichtverfügbarkeit des Materials zu verlängern.
- 12.4. Ist die Lieferung während der Garantiefrist aus Gründen, die dem Lieferanten anzulasten sind, namentlich bei abnormalem Verschleiss, Bruch oder Funktionsmängeln an einem oder mehreren seiner Bestandteile, nicht verfügbar, ist die Garantiefrist der ganzen Lieferung um die Gesamtdauer der Nichtverfügbarkeit zu verlängern.
- 12.5. Der Lieferant trägt alle Auslagen im Zusammenhang mit seinen Garantiepflichten einschliesslich der Transportkosten. Ausgeschlossen sind die Auslagen im Zusammenhang mit einer Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit, auf mangelnde Beaufsichtigung oder Wartung oder auf eine Fehlbedienung seitens Romande Energie zurückzuführen sind.
- 12.6. Schadenersatz für indirekte Schäden wird nur bei schwerem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten verlangt.
- 12.7. Ist der während der Garantiezeit festgestellte Mangel auf einen systematischen technischen Fehler zurückzuführen, muss der Lieferant an allen vom Mangel möglicherweise betroffenen Lieferungen alle zur Bestellung gehörenden gleichen Teile auf eigene Kosten ersetzen oder abändern, selbst wenn sie zu keinem Vorfall geführt haben.
- 12.8. Die indirekten Vorteile, die sich aus der Verbesserung oder Ersetzung von unter Garantie stehenden Teilen ergeben, können nicht Romande Energie angelastet werden.
- 12.9. Bei der Erbringung einer Dienstleistung oder Lieferung reparierter Teile läuft die Garantiezeit ab deren Annahme.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Die Parteien betrachten den Inhalt des Vertrages, der Vereinbarung oder der Bestellung sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag, der Vereinbarung oder der Bestellung erlangten Informationen als vertraulich und verpflichten sich, sie ohne schriftliches Einverständnis der anderen Partei und unter dem Vorbehalt geltender gesetzlicher Vorschriften, die eine Partei zu deren vollständiger oder teilweiser Weitergabe an einen Dritten verpflichten würden, nicht an Dritte weiterzugeben. Die Parteien müssen ihre mit der Erfüllung des Vertrages, der Vereinbarung oder der Bestellung betrauten Mitarbeitenden auf die Wirkung dieser Klausel hinweisen und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeitenden eine den Vorgaben in diesem Artikel entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen oder zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- 13.2. Die Nichterfüllung dieser Pflichten berechtigt Romande Energie, alle laufenden Bestellungen ohne Mahnung mit sofortiger Wirkung rückgängig zu machen. Romande Energie behält sich vor, gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen.
- 13.3. Die von diesem Artikel ableitbaren Pflichten bleiben auch nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien bestehen.

14. Geistiges Eigentum

- 14.1. Der Lieferant garantiert Romande Energie, dass die im Zusammenhang mit der Warenlieferung vom Lieferanten allein und/oder in Zusammenarbeit mit Romande Energie realisierten, hergestellten, entworfenen, erfundenen oder kreierten Arbeitsergebnisse – namentlich Software (einschliesslich Quellcode), Studien, Dokumente, Texte, Pläne, Muster und Bilder – original sind und keine bestehenden Urheberrechte oder andere, Dritten gehörende Rechte des geistigen oder industriellen Eigentums verletzen. Der Lieferant leistet Romande Energie Gewähr, dass er alle notwendigen Bewilligungen besitzt, um Produkte von Dritten in Verbindung mit den gelieferten Waren zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, Romande Energie von jeder Haftung im Zusammenhang mit Zivil- oder Strafklagen betreffend Verletzung des geistigen oder industriellen Eigentums oder von Patenten oder betreffend Fälschungen zu befreien und schadlos zu halten.
- 14.2. Alle Urheberrechte sowie alle Rechte des geistigen und industriellen Eigentums im Zusammenhang mit den gelieferten Waren gehören dem Lieferanten.
- 14.3. Der Lieferant gewährt Romande Energie ein Nutzungsrecht auf dem Produkt seiner Arbeit in Verbindung mit den gelieferten Waren und auf den Erfindungen, die sich aus realisierten Arbeiten oder Dokumenten, Anleitungen oder Informationen ergeben, die auf irgendeine Art anlässlich einer von Romande Energie aufgegebenen Bestellung für Eigengebrauch und Gebrauch der anderen für Romande Energie arbeitenden Lieferanten erlangt wurden. Dieses Recht ist zeitlich unbeschränkt, nicht exklusiv, unentgeltlich und unwiderrufbar.
- 14.4. Die Pläne, Zeichnungen und übrigen Dokumente sowie die von Romande Energie dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellungen überlassenen Muster und Werkzeuge bleiben Eigentum von Romande Energie und sind ihr nach der Ausführung der entsprechenden Bestellung ohne Anfertigung von Kopien oder Reproduktionen, Bearbeitung, Veränderung, Anpassung, Übersetzung, Änderung oder Weitergabe zurückzuerstatten.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Keine der Parteien kann haftbar gemacht werden für Verluste, Schäden, Verspätungen oder Versäumnisse, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, d.h. für ein Vorkommnis, das sich einer angemessenen Kontrolle der geltend machenden Partei (der «Klägerin») entzieht, das sie nicht mit vertretbaren Mitteln verhindern oder überwinden konnte und das der Klägerin die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verunmöglicht.
- 15.2. Sobald die Klägerin Kenntnis vom Vorliegen höherer Gewalt hat, muss sie die andere Partei darüber in Kenntnis setzen und ihr nach Möglichkeit und zur Information den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Unfähigkeit mitteilen, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen.
- 15.3. Bei höherer Gewalt von voraussichtlich mehr als 10 (zehn) Tagen Dauer müssen sich die Parteien unverzüglich über die zu treffenden Massnahmen verständigen, um die Folgen der

Verhinderung auf ein Minimum zu beschränken. Die Klägerin muss sich auf jeden Fall bemühen, die geschäftlichen Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu beschränken und sie muss die andere Partei während der Fortdauer dieses Ereignisses über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unfähigkeit, ihre Pflichten zu erfüllen, auf dem Laufenden halten.

- 15.4. Dauert die höhere Gewalt an und wird die Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags objektiv unmöglich, wird der Vertrag automatisch sistiert. Jede Partei wird während der Zeit, in der die Erfüllung des Vertrages aufgrund von höherer Gewalt unmöglich ist, von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Wirkt sich die höhere Gewalt nur auf einen Teil der vereinbarten Dienstleistungen aus, werden die Parteien ausschliesslich von denjenigen vertraglichen Pflichten befreit, die sich auf die betroffenen Dienstleistungen beziehen.

16. Haftung des Lieferanten

- 16.1. Der Lieferant haftet für alle von ihm oder seinen Mitarbeitenden oder Unterlieferanten verursachten Schäden, für die er selbst oder seine Vorgesetzten nach dem anwendbaren Recht haftbar gemacht werden könnten.
- 16.2. Die Anwendung des Bundesgesetzes über die Produkthaftungspflicht bleibt vorbehalten.
- 16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Romande Energie gegen allfällige Forderungen Dritter oder Haftpflichtklagen dieses Dritten wegen Verlusten, Schäden oder Personen- oder Sachschaden, die sich auf eine Verletzung dieser allgemeinen Bedingungen durch den Lieferanten stützen oder die Folge davon sind, voll und ganz schadlos zu halten. Darin eingeschlossen sind auch Anwalts honorare, Gerichtskosten und andere Auslagen von Romande Energie.

17. Verschiedene Bestimmungen

- 17.1. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung mit Romande Energie werden alle Dokumente auf Französisch verfasst.
- 17.2. Ist der Lieferant von einer Zahlungsunfähigkeit, Betreibung, Konkurs, Beschlagnahmung, Pfändung oder Liquidation betroffen oder bezahlt er seine Unterlieferanten nicht, sind alle Forderungen unverzüglich verrechenbar. Ausserdem behält sich Romande Energie vor, die Bestellung ohne Entschädigungspflicht und unbeschadet ihrer Rechte mit eingeschriebenem Brief rückgängig zu machen.
- 17.3. Die Nichtigkeit, Widerrechtlichkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien müssen sich in einem solchen Fall darum bemühen, diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung mit gleicher wirtschaftlicher Wirkung zu ersetzen. Bei Lücken bemühen sich die Parteien, die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen so zu ergänzen, dass sie ihre tatsächliche gemeinsame Absicht widerspiegeln.
- 17.4. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten haben der Vertrag und das Pflichtenheft Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Alle Bestellungen von Romande Energie unterliegen unabhängig von ihrer Form (Bestellung, Auftrag, Vereinbarung oder Vertrag) den Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Die Anwendung des am 11. April 1980 in Wien abgeschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 18.2. Können allfällige Streitigkeiten über den Abschluss, die Auslegung, die Erfüllung, die Kündigung oder die Verletzung des Vertrages, der Vereinbarung, der Bestellung oder der vorliegenden allgemeinen Bedingungen nicht gütlich beigelegt werden, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Waadt, Schweiz, zuständig.
- 18.3. Nur die französische Fassung der vorliegenden AGB ist massgebend.

Gelesen und akzeptiert am _____

Name, Vorname : _____

Funktion : _____

Unterschrift: _____

Firmenstempel

Sitz / Abteilung Einkauf:
 Romande Energie SA
 Rue de Lausanne 53
 1110 Morges – Schweiz
 Tel. +41 (0)21 802 92 60
 Fax +41 (0)21 802 92 55